

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER März 2010

Klicken Sie im
Inhaltsverzeichnis jeweils
auf das gewünschte
Gebiet.

Inhaltsverzeichnis

Gesellschaftsrecht

1. Unternehmensfortführung i.S.v. § 25 Abs. 1 HGB liegt auch bei Weiterführung wesentlicher Kernbereiche vor
2. Identitätswahrende Umwandlung einer GbR in eine OHG und später in eine GmbH bedeutet keinen Pächterwechsel

Arbeitsrecht

1. Betriebsratswahl: Wahlvorstand muss sich vor Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Sachverständigen mit dem Arbeitgeber abstimmen
2. Anrufe bei 0900-Hotlines auf Kosten des Arbeitgebers rechtfertigen regelmäßig eine fristlose Kündigung

Mietrecht

1. Mietminderung wegen Wohnflächenunterschreitung auch bei "ca."-Zusatz im Mietvertrag
2. Mangelbeseitigungsansprüche während der Mietzeit sind unverjährbar

Zivilrecht

1. Zur Anwendbarkeit der AGB-Vorschriften beim Kauf unter Privatleuten
2. Haftung von in eine Partnerschaftsgesellschaft eingetretene Partner für Altverbindlichkeiten

Gesellschaftsrecht

1. Unternehmensfortführung i.S.v. § 25 Abs. 1 HGB liegt auch bei Weiterführung wesentlicher Kernbereiche vor

Eine Unternehmensfortführung i.S.v. § 25 Abs. 1 HGB liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil des Unternehmens fortgeführt wird, sofern es sich nach den gesamten für den Rechtsverkehr in Erscheinung tretenden Umständen um den - den Schwerpunkt des Unternehmens bildenden - wesentlichen Kernbereich handelt. Für die Frage, ob der wesentliche Kernbereich eines Unternehmens fortgeführt wurde, kommt dem Wert der Unternehmensteile maßgebliche Bedeutung zu (BGH vom 7.12.2009, Az: II ZR 229/08).

2. Identitätswahrende Umwandlung einer GbR in eine OHG und später in eine GmbH bedeutet keinen Pächterwechsel

Die identitätswahrende Umwandlung einer GbR auf der Pächterseite zunächst in eine OHG und danach - formwechselnd - in eine GmbH (§§ 190 ff. UmwG), die nunmehr als Pächterin auftritt, bedeutet keine Überlassung der Pachtsache an einen Dritten. Ein Pächterwechsel und ein Wechsel in der Person des bisherigen Nutzers der Flächen sind mit der Umwandlung nicht

verbunden (BGH vom 27.11.2009, Az: LwZR 15/09).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator

* * *

A r b e i t s r e c h t

1. Betriebsratswahl: Wahlvorstand muss sich vor Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Sachverständigen mit dem Arbeitgeber abstimmen

Möchte der für eine Betriebsratswahl gebildete Wahlvorstand einen Rechtsanwalt als Sachverständigen hinzuziehen, so bedarf es einer vorherigen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. Fehlt diese, so muss der Arbeitgeber nicht die durch die Hinzuziehung des Rechtsanwalts entstehenden Kosten tragen (BAG vom 11.11.2009, Az: 7 ABR 26/08).

2. Anrufe bei 0900-Hotlines auf Kosten des Arbeitgebers rechtfertigen regelmäßig eine fristlose Kündigung

Ruft ein Arbeitnehmer von verschiedenen Diensttelefonen aus 0900-Telefonnummern an, um die Dienste von Astro-Hotlines, Kartenlegern etc. in Anspruch zu nehmen, und veranlasst er die teilweise Begleichung der Telefonkosten zulasten seines Arbeitgebers, so rechtfertigt dies eine außerordentliche Kündigung. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer (hier: ein Personalratsmitglied) unter psychischen Problemen gelitten und deshalb bei den Service-Hotlines Zuspruch gesucht hat (VG Mainz vom 2.2.2010, Az: 5 K 1390/09.MZ).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

M i e t r e c h t

1. Mietminderung wegen Wohnflächenunterschreitung auch bei "ca."-Zusatz im Mietvertrag

Die Abweichung von der vertraglich vereinbarten Wohnfläche um mehr als zehn Prozent zum Nachteil des Mieters stellt einen Sachmangel dar und berechtigt zur Minderung. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs gilt dies auch dann, wenn der Mietvertrag zur Größe der Wohnfläche nur eine "ca."-Angabe enthält. Auch bei der Berechnung der Mietminderung führt der "ca."-Zusatz nicht zu einer zusätzlichen Toleranzschwelle, sodass bei einer Wohnflächenabweichung von mehr als zehn Prozent die prozentuale Differenz zwischen tatsächlicher und vereinbarter Fläche als Minderungsquote angesetzt werden kann (BGH vom 10.3.2010, Az: VIII ZR 144/09).

2. Mangelbeseitigungsansprüche während der Mietzeit sind unverjährbar

Der Anspruch eines Mieters gegen den Vermieter auf Beseitigung von Mängeln während der Mietzeit ist unverjährbar. Eine solche vertragliche Dauerverpflichtung kann während des Bestehens des Vertragsverhältnisses schon begrifflich nicht verjähren, denn sie entsteht während dieses Zeitraums ständig neu (BGH vom 17.2.2010, Az: VIII ZR 104/09).

Ihre Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

Z i v i l r e c h t

1. Zur Anwendbarkeit der AGB-Vorschriften beim Kauf unter Privatleuten

Das Stellen vorformulierter Vertragsbedingungen bringt die einseitige Ausnutzung der Vertragsgestaltungsfreiheit einer Vertragspartei zum Ausdruck. Daran fehlt es jedoch, wenn sich die Einbeziehung der Vertragsbedingungen als das Ergebnis einer freien Entscheidung der anderen Vertragspartei darstellt. Diese muss in der Auswahl der in Betracht kommenden Vertragstexte frei sein und Gelegenheit erhalten, alternativ eigene Textvorschläge mit der effektiven Möglichkeit ihrer Durchsetzung in die Verhandlungen einzubringen.

In dem vom BGH entschiedenen Fall bestand diese Freiheit für den Käufer eines gebrauchten Pkw, weil die Parteien sich auf ein Vertragsformular geeinigt hatten und der Käufer die Möglichkeit hatte, dem Vertragsschluss ein Vertragsformular eigener Wahl zugrunde zu legen (BGH vom 17.2.2010, Az: VIII ZR 67/09).

2. Haftung von in eine Partnerschaftsgesellschaft eingetretene Partner für Altverbindlichkeiten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Haftung in der Partnerschaftsgesellschaft verschärft. Der BGH stellt fest, dass der neu in eine Partnerschaftsgesellschaft eintretende Partner auch für die Altverbindlichkeiten der Gesellschaft aus Berufsfehlern haftet. Persönlich unbeschränkt hafte er, sobald er als Neu-Partner mit einer Altsache befasst sei, selbst wenn er den Fehler des Altpartners nicht mehr korrigieren könne (BGH vom 19.11.2009, AZ: IX ZR 12/09).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator

* * *

P I E L S T I C K E R
RECHTSANWÄLTE NOTARE

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin
+49 (0)30 - 327983-0 Telefon
+49 (0)30 - 327983-10 Fax
info@pielsticker.de
pielsticker.de
pielsticker-mediation.de

B E R L I N F R A N K F U R T M Ü N C H E N F R E I B U R G

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.

